

## **Antrag**

**der Abgeordneten David Stoop, Norbert Hackbusch, Olga Fritzsche,  
Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Stephan Jersch,  
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose Heike Sudmann und  
Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Privatisierungsbremse in die Hamburger Verfassung – Bürgerschaftsvorbehalt beim Verkauf öffentlicher Unternehmen stärken. Verbindliche Volksentscheide bei wesentlichem Einflussverlust bei öffentlicher Daseinsvorsorge**

Bereits 2022 wurden große Teile des Hafenterminals Tollerort ohne jeden Beschluss der Bürgerschaft an die chinesische Staatsreederei Cosco verkauft. Und der Ausverkauf des Hafens geht weiter. Anteile eines der wichtigsten öffentlichen Unternehmen der Stadt – die Hafengesellschaft HHLA – sollen handverlesen an den Megakonzern MSC verkauft werden. Hamburg verliert dadurch maßgeblichen Einfluss auf unseren Hafen. Doch nicht nur beim Hafen wird privatisiert. Auch andere Bereiche der Daseinsvorsorge sind von Privatisierungen bedroht oder wurden schon verkauft. Dabei sei an die Privatisierung der Energienetze rund um den Jahrtausendwechsel erinnert oder auch an den Verkauf der heutigen Asklepios-Kliniken.

Der Verkauf öffentlicher Unternehmen, die essenzielle Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge erbringen, ist ein massiver Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt. Ein Verkauf öffentlichen Eigentums ist meist nur sehr schwierig oder gar nicht wieder rückgängig zu machen. Entsprechend hoch sollte die Hürde für eine solche Entscheidung gelegt werden.

### **Bremen als Vorbild gegen Privatisierungen**

Um eine allzu leichtfertige Privatisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge zu verhindern, änderte das Bundesland Bremen seine Verfassung und stellte den Verkauf von Unternehmen der Daseinsvorsorge unter Parlamentsvorbehalt. Gleichzeitig wurde die Wirksamkeit eines solchen Verkaufs unter den Vorbehalt eines Volksentscheids gestellt, insofern der Verkauf in der Bürgerschaft strittig war (wenn also weniger als zwei Drittel zugestimmt haben oder 25 Prozent der Bürgerschaft einen Volksentscheid wollen) oder wenn 5 Prozent der Bevölkerung dies verlangen. Strittige Privatisierungen gegen den ausdrücklichen Willen der Bevölkerung sind damit in Bremen unmöglich. Ein Verkauf von Anteilen der HHLA an MSC hätte so nur mit Zustimmung der Bevölkerung stattfinden können. Hamburg sollte dem Beispiel Bremens folgen. Dies bedeutet zum einen Privatisierungen öffentlicher Unternehmen immer unter den Vorbehalt der Bürgerschaft zu stellen und zum anderen Volksentscheide bei relevanten Veräußerungen in die Verfassung aufzunehmen.

### **Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens sind auch städtisch – siehe Tollerort**

Die Mütter und Väter der Hamburgischen Verfassung wollten zumindest den Bürgerschaftsvorbehalt auch, denn schon bisher heißt es in § 72 unserer Landesverfassung, dass die Veräußerung von Staatsgut, die nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, nur durch Beschluss der Bürgerschaft zulässig ist. Diese eindeutige Regelung wird jedoch, wie am Beispiel Tollerort zu sehen ist, de facto umgangen,

indem die Stadt Hamburg nicht direkt Staatsgut und auch nicht direkt öffentliche Unternehmen verkauft, sondern ein Tochterunternehmen wiederum ein Tochterunternehmen hat und dies dann verkauft wird. So wird ein klarer Verfassungsgrundsatz durch eine wirtschaftsrechtliche Konstruktion umgangen. Auch diesen Fehler gilt es zu beheben, indem auch wesentliche mittelbare Beteiligungen erfasst werden.

#### **Direkte Demokratie stärken – Volksentscheide bei wesentlichen Verkäufen**

Gleichzeitig sollte bei einer solchen Verfassungsänderung die Chance genutzt werden, die direkte Demokratie zu stärken, indem – ähnlich wie in Bremen – unter bestimmten Bedingungen ein Volksentscheid zur Bestätigung des Bürgerschaftsbeschlusses vorgeschrieben wird. Ein solcher Volksentscheid sollte bei der Veräußerung von Unternehmen des Gemeinwohls verbindlich vorgeschrieben werden, insofern durch den Verkauf wesentlicher Einfluss verloren geht. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn durch den Verkauf die Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen verloren ginge, also der städtische Anteil unter 50 Prozent fiel. Ebenfalls ist die Schwelle von 25 Prozent Beteiligung entscheidend, bei der ein Vetorecht für wesentliche Entscheidungen wie Änderungen des Gesellschaftsvertrags ausgelöst wird. Bei einer Beteiligung von unter 25 Prozent verlöre die FHH also ein solches Vetorecht, bei einer Beteiligung von unter 75 Prozent wird gleichsam das mögliche Vetorecht dritter Gesellschafter ausgelöst, was ebenfalls zu einem maßgeblichen Verlust an Einfluss führt. Es wird daher vorgeschlagen, bei Unterschreitung eines dieser relevanten Schwellenwerte an mittelbarem oder unmittelbarem Eigentum an Unternehmen der Daseinsvorsorge von 25 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent durch einen geplanten Verkauf, einen Volksentscheid vorzuschreiben. Damit wäre ein Verkauf der HHLA-Beteiligung an MSC, wie derzeit vom Senat geplant, nur bei erfolgreichem Volksentscheid möglich. Der ursprünglich geplante Verkauf des Terminals Tollerort hätte ebenso einem Volksentscheid unterlegen und der schlussendlich durchgeführte Verkauf von 24,9 Prozent der Anteile hätte zumindest der Bürgerschaft zur politischen Entscheidung vorgelegt werden müssen.

#### **Auch Bereiche wie Verkehrsbetriebe, Gesundheit und Energie vor Verkauf schützen**

Neben dem für Hamburg so wichtigen Hafen würde durch eine solche Verfassungsregelung auch an weiteren Stellen einer kurzfristigen Privatisierung ein Riegel vorgehoben, sei es bei den Elbkindern, beim UKE, bei den Verkehrsbetrieben oder anderen Unternehmen der Daseinsvorsorge. Auch der Verkauf von 74,9 Prozent des Harburger Klinikums in den Jahren 2005 und 2007 an Asklepios hätte neben einem Bürgerschaftsvorbehalt zusätzlich eines positiven Volksentscheids bedurft und wäre so vermutlich nie zustande gekommen. Gleiches gilt für die rund um den Jahrtausendwechsel getätigte Privatisierung der Energieversorgung, die unnötig aufwendig durch einen Volksentscheid 2013 korrigiert werden musste. Wären die Energienetze nie verkauft worden, stünde Hamburg inklusive seiner Beteiligungen bilanziell heute besser da.

Durch diese Verfassungsänderung würde ein kurzfristiger, tagespolitisch motivierter Verkauf von Unternehmen der Daseinsvorsorge verhindert, die direkte Demokratie gestärkt und die Stadt Hamburg langfristig vor den negativen Folgen eines Ausverkaufs der Stadt geschützt.

**Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:**

**Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung  
der Freien und Hansestadt Hamburg**

**vom...**

**Artikel 1**

Artikel 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 01. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„Ein Volksentscheid ist ferner durchzuführen über den Beschluss der Bürgerschaft im Falle der Veräußerung von Staatsgut gem. Art. 72 Abs. 6a Hmb Verf. Der Beschluss der Bürgerschaft wird in diesem Fall nur wirksam bei einem zustimmenden Volksentscheid. Absatz 3 Sätze 10 - 13 sowie Absatz 4a sind sinngemäß anzuwenden.“

**Artikel 2**

Artikel 72 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 20. April 2023 (HmbGVBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Soweit eine Veräußerung von Staatsgut in Form von öffentlichen Unternehmen, Betrieben oder Anstalten der Freien und Hansestadt Hamburg, die auch dem Gemeinwohl dienen, erfolgen soll, setzt dies einen zustimmenden Beschluss der Bürgerschaft voraus.

Hierunter zu fassen sind insbesondere Unternehmen, Betriebe oder Anstalten,

1. die Leistungen der Gesundheitsversorgung erbringen,
2. die Bildungs- und Betreuungsleistungen erbringen,
3. die Leistungen der Abfall- oder Abwasserentsorgung oder der Energie-, Wärme- oder Wasserversorgung für die Allgemeinheit erbringen,
4. die wesentliche Beiträge zur wirtschaftlichen, verkehrlichen oder kulturellen Infrastruktur leisten oder
5. Unternehmen der Hafenwirtschaft.

Dasselbe gilt für die Veräußerung von Anteilen, auch Anteilen verbundener Unternehmen, sofern durch diese mehr als unwesentlicher Einfluss auf die Erbringung der Leistung des Unternehmens ausgeübt werden kann.

Als Unternehmen, Betriebe und Anstalten im Sinne dieses Artikels gelten alle Unternehmen im Alleineigentum der Freien und Hansestadt Hamburg sowie alle Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar oder unmittelbar mindestens ein Viertel der Anteile hält. Im Fall einer geplanten (Teil-) Veräußerung von nur mittelbar der Freien und Hansestadt Hamburg gehörenden öffentlichen Unternehmen (Enkelunternehmen) bezieht sich der Beschluss der Bürgerschaft auf die gesellschaftsrechtliche Einwirkung auf das unmittelbar veräußernde Unternehmen.

Sofern durch die Veräußerung eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung insgesamt unter die Schwelle von 75%, 50% oder 25% fällt, ist zusätzlich zum zustimmenden Beschluss der Bürgerschaft ein zustimmender Volksentscheid für die Zulässigkeit der Veräußerung notwendig.“